

Nachtrag Nr. 22

zur Satzung der BKK Diakonie; 33617 Bielefeld, vom 01.01.2010 in Kraft getreten ist.

§ 13 d Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten

§ 13 d erhält folgende inhaltliche Änderung und wird durch eine neue Ausgestaltung des Bonusprogrammes ersetzt:

§ 13 d Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten

- I. Versicherte, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, haben Anspruch auf einen Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten. Ein Bonus wird für folgende Maßnahmen gewährt:
 - a) Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten nach § 25 SGB V
 - b) Zahnärztliche Kontrolluntersuchungen nach § 22 Abs. 1 oder nach § 55 Abs. 1 Satz 4 SGB V
 - c) Qualitätsgesicherte Leistungen zur primären Prävention gem. § 20 Abs. 5 SGB V
 - d) Schutzimpfungen nach § 20i SGB V
 - e) Qualitätsgesicherte Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Krankheitsverhütung
 - regelmäßige Teilnahme an einer qualitätsgesicherten sportlichen Aktivität, sofern sie unter § 65a Absatz 1 subsumierbar und dem Handlungsfeld Bewegungsgewohnheiten im Leitfaden Prävention zugeordnet werden kann. Dazu gehören zum Beispiel:
 - Lauftreff
 - Nordic Walking Gruppe
 - Teilnahme an qualitätsgesicherten Maßnahmen zur Erhöhung der gesundheitlichen Kompetenz, sofern die Maßnahme § 65a Abs. 1 SGB V und einem Handlungsfeld des Leitfadens Prävention im individuellen Ansatz zugeordnet werden können. Dazu gehören:
 - Vorträge/Workshops zur Förderung von Stressbewältigungs-kompetenzen und Entspannung (z.B. Burnout-Prävention)

- Vorträge/ Workshops zur Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung und zur Vermeidung und Reduktion von Übergewicht (z.B. gesunde Ernährung bei Schichtarbeit)
- Vorträge/Workshops zum verantwortungsvollen Umgang mit Suchtmitteln (z.B. verantwortungsvoller Umgang mit Alkohol im Alltag)
- Vorträge/Workshops zur Aufklärung über gesundheitsförderliche Bewegungsmaßnahmen (z.B. Gesundheitsförderliche Aspekte von Ausdauertraining)
- Bewegungsangebote in einem qualitätsgesicherten Fitnessstudio
- Bewegungsangebote in einem qualitätsgesicherten Sportverein
- Bewegungsangebote im Betriebs/oder Hochschulsport
- Aktive Teilnahme an öffentlichen Sportveranstaltungen, die von qualifizierten Übungsleitern durchgeführt werden und bei der eine körperliche Ausdauerleistung im Mittelpunkt steht sowie eine entsprechende Vorbereitung erfolgt
- Ablegen des Sportabzeichens/ Schwimmapzeichens/ Wanderabzeichens (DOSB, DLRG, Deutscher Wanderverband)
- Der Body Mass Index liegt im altersgerechten Normbereich
- Nichtraucher seit mindestens 6 Monaten
- Wanderung über den DAV oder den deutschen Wanderverband, organisierte Radtouren über den ADFC
- Qualifizierte Rückbildungsgymnastik, die durch eine qualifizierte Hebamme im Sinne des Hebammengesetzes erbracht wird

Die Maßnahmen sind innerhalb eines Kalenderjahres nachzuweisen. Zur Begründung eines Bonusanspruchs sind mindestens eine Maßnahme gemäß 22 Abs. 1 SGB V, § 25 SGB V oder § 55 Abs. 1 Satz 4 SGB V und der Nichtraucherstatus, insgesamt aber vier Maßnahmen, nachzuweisen.

- II. Versicherte Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres haben Anspruch auf einen Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten. Der Bonus wird für folgende Maßnahmen gewährt:
- a) Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 SGB V vorgesehene Kinder- und Jugenduntersuchungen (U1-U9/J1)

- b) Zahnärztliche Untersuchungen gemäß § 22 Abs. 1 SGB V und § 26 Abs. 1 Satz 2 SGB V
- c) Verhütung von Zahnerkrankungen nach § 21 SGB V (Gruppenprophylaxe)
- d) Qualitätsgesicherte Leistungen der primären Prävention gemäß § 20 Abs. 5 SGB V
- e) Schutzimpfungen nach § 20i SGB V
- f) Qualitätsgesicherte Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Krankheitsverhütung
 - Bewegungsangebote in einem Sportverein
 - Bewegungsangebote in einem qualitätsgesicherten Fitnessstudio
 - Aktive Teilnahme an öffentlichen Sportveranstaltungen, die von qualifizierten Übungsleitern durchgeführt werden und bei denen eine körperliche Ausdauerleistung im Mittelpunkt steht sowie eine entsprechende Vorbereitung erfolgt
 - Ablegen des Sportabzeichens/ Schwimmbabzeichens/ Wanderabzeichens (DOSB, DLRG, Deutscher Wanderverband)
 - Der Body-Mass-Index liegt in Abhängigkeit von Alter und Geschlecht im Normalbereich (ab 7 Jahre nachweisbar)

Die Maßnahmen sind innerhalb eines Kalenderjahres nachzuweisen. Zur Begründung eines Bonusanspruchs sind mindestens eine Maßnahme gemäß § 21 SGB V, § 22 Abs. 1 SGB V oder § 26 Abs. 1 und 2 SGB V, insgesamt aber mindestens drei Maßnahmen nachzuweisen.

- III. Die Teilnehmer des Bonusprogrammes weisen die in Anspruch genommenen Maßnahmen durch die Bestätigung des qualitätsgesicherten Leistungserbringers / Anbieters im Bonusheft der BKK Diakonie nach. Die Gesundheitswerte Nichtraucherstatus und Body Mass Index sind durch einen Arzt zu bestätigen. Bei Verlust des Bonusheftes ist der Nachweis auf andere Weise zu erbringen. Die Kosten für die Nachweise werden von der BKK Diakonie grundsätzlich nicht übernommen. Mit dem Einreichen des Bonusheftes für das Teilnahmejahr erklärt der Teilnehmende seine Aktivitäten für den aktuellen Zeitraum für beendet. Weitere Maßnahmen werden von der BKK Diakonie nicht berücksichtigt.
- IV. Versicherte, die ihren Bonusanspruch gegenüber der BKK Diakonie durch das Bonusheft nachweisen, erhalten einen Bonus. Der Bonus wird dem Versicherten in Form eines einmaligen Geldbonus gewährt. Für Teilnehmer am Bonusprogramm, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird die Prämie dem Erziehungsberechtigten zugeschrieben.

- V. Die Höhe der Geldprämie richtet sich nach der Anzahl der nachgewiesenen Maßnahmen:

Versicherte ab Vollendung des 17. Lebensjahres:

- 4 Maßnahmen = 50 € (Grundbonus)
- 7 Maßnahmen = 100 € (Bonusstufe 2)
- 10 Maßnahmen = 150 € (Bonusstufe 3)

Für die Bonusstufe 2 muss der Teilnehmende das Nichtraucherkriterium erfüllen, mindestens eine Maßnahme gemäß § 22 Abs. 1 SGB V, § 25 SGB V oder § 55 Abs. 1 Satz 4 SGB V und eine sportliche Aktivität nachweisen. Vier weitere Maßnahmen sind frei wählbar.

Für die Bonusstufe 3 muss der Teilnehmende das Nichtraucherkriterium erfüllen, zwei Maßnahmen gemäß § 22 Abs. 1 SGB V, § 25 SGB V oder § 55 Abs. 1 Satz 4 SGB V und zwei sportliche Aktivitäten nachweisen. Fünf weitere Maßnahmen sind frei wählbar.

Versicherte bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres:

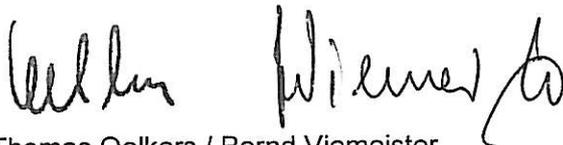
- 3 Maßnahmen = 30 €
- für jede weitere durchgeführte Maßnahme zahlt die BKK Diakonie 10 € bis zu einem Höchstbetrag von 60 €

- VI. Teilnehmer des Bonusprogramms, deren Versicherungsverhältnis bei der BKK Diakonie bei Einreichen des Bonusheftes beendet ist, haben keinen Anspruch auf die Auszahlung einer Prämie. Für Personen, die auftragsweise Leistungen erhalten (§ 264 SGB V) ist die Teilnahme am Bonusprogramm nicht möglich. Dies gilt auch, solange der Anspruch auf Leistungen nach rechtlichen Vorschriften ruht oder ausgeschlossen ist.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag Nr. 22 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

33617 Bielefeld, den 08.12.2015



Thomas Oelkers / Bernd Viemeister



Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 8. Dezember 2015 beschlossene 22. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 21. Dezember 2015

213 – 59529.0-1533/2010

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

